verband binationaler
familien und partnerschaften

Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V.
Bundesgeschäftsstelle • Ludolfusstraße 2–4 • 60487 Frankfurt

Bundesgeschäftsstelle
Ludolfusstraße 2–4
60487 Frankfurt | Main

Fon +49 69 / 71 37 56 - 0
Fax +49 69 / 71 37 56 - 29

info@verband-binationaler.de
www.verband-binationaler.de

An das
Bundeministerium des Innern
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

Frankfurt, 07.07.2025

Stellungnahme des Verbands binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Rechts an die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern vom 24.06.2025)

Der Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V. bedankt sich für die Gelegenheit, sich im Rahmen der Verbändebeteiligung zum Referentenentwurf eines GEAS-Anpassungsgesetzes zu äußern. Im Juni 2024 wurde die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) verabschiedet. Sie wurde von zahlreichen Wissenschaftler*innen und zivilgesellschaftlichen Organisationen als Einschränkung von Menschenrechten zugunsten eines verschärften europäischen Asylrechts kritisiert. Entsprechend viel Umsicht sollte bei der nationalen Umsetzung walten. Als Familienverband betrachten wir den Entwurf insbesondere hinsichtlich seiner Auswirkungen auf Kinder und Familien. Aus Zeit- und Ressourcengründen konzentrieren wir uns im Folgenden auf die Kommentierung von §70a Art. 2 Abs. 3 AsylG-E und verweisen zugleich auf die vielen erhellenden Stellungnahmen, die bereits zum Referentenentwurf mit Stand vom 11.Oktober 2024 vorliegen und nichts an Bedeutung verloren haben. Insbesondere die Regelungen zum Familienasyl bitten wir im Hinblick auf daraus resultierende mögliche Statusungleichheiten für Familienmitglieder kritisch zu überprüfen.

Wir möchten die Gelegenheit nutzen, um zur Inhaftnahme von Minderjährigen und ihren Familien Stellung zu nehmen. Die frühere Bundesregierung hat sich im Reformprozess aus humanitären Gründen, wenn auch erfolglos, dafür eingesetzt, Familien mit Kindern von den geplanten Grenzverfahren auszunehmen. Haftähnliche Bedingungen für Minderjährige sollten mit dieser Initiative verhindert werden. Folgten wir dem Referentenentwurf, bliebe die nationale Gesetzgebung unnötigerweise hinter den damals formulierten Ansprüchen und damit auch den Bestimmungen der UN-Kinderrechtskonvention zurück.

§70a Art. 2 Abs. 3 AsylG-E. Inhaftnahme von Minderjährigen und ihren Familien

Inhaftierungen stellen einen massiven Grundrechtseingriff dar. Zwar ist Deutschland verpflichtet die in der GEAS-Reform geregelten Verfahrensabläufe sicherzustellen. Dabei stellt Inhaftierung aber das letzte Mittel dar, wenn alle anderen Instrumentarien nicht greifen. Die eigentliche Aufgabe besteht also darin, detaillierte Regelungen für Haftalternativen im nationalen Gesetz festzuschreiben (vgl. Art. 10 Abs. 5 RL (EU) Nr. 2024/1346). In besonderem Maße gilt das zum Schutz vulnerabler Gruppen. Minderjährige werden nach Art. 13 Abs. 2 (EU) Nr. 2024/1346 grundsätzlich nicht in Haft genommen. Es gilt der Kindeswohlvorrang, der völkerrechtlich in Art. 3 Abs. 1 der UN Kinderrechtskonvention (KRK) und unionsrechtlich in Art. 24 Abs. 2 EU-Grundrechtecharta (GRC) verankert ist. "Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein." (Art. 24 Abs. 2 GRC) Die Verpflichtung zum Kindeswohlvorrang finden sich auch in Rechtsakten im GEAS selbst, etwa in Art. 23 der neuen Asylmigrationsmanagement-Verordnung VO (EU) 2024/1351. Trotzdem benennt die GEAS-Reform Ausnahmesituationen, in denen die Inhaftierung von Minderjährigen zum Kindeswohl ermöglicht wird, und der Referentenentwurf folgt ihr wortgleich. Die Vorgaben Art. 13 Abs. 2 (EU) Nr. 2024/1346 sind allerdings nicht unmittelbar anzuwendendes Recht, sondern Mindeststandards zum Schutz von Kindern, welche in der nationalen Gesetzgebung zu berücksichtigen sind. Demnach dürfen unbegleitete Minderjährige nur zu ihrem Schutz inhaftiert werden. Im deutschen Rechtssystem sind die öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe vorrangig für die Unterbringung von minderjährigen Geflüchteten zuständig. Sie verfügen über ausreichend Instrumentarien für den Umgang mit Kindeswohlgefährdung, so dass Verfahrenshaft für unbegleitete Minderjährige in keinem Fall gerechtfertigt erscheint. Insofern sollte der deutsche Gesetzgeber davon absehen, Inhaftierungsgründe für Minderjährige in das Gesetz aufzunehmen. Das gilt auch für begleitete Minderjährige. Laut §70a Art. 2 Abs. 3 AsylG-E können Minderjährige in Haft genommen werden, wenn sich der Elternteil oder die primäre Betreuungsperson in Haft befindet. Statt durch eine solche Formulierung Schutzlücken zu eröffnen, müssen alternative Instrumentarien verbindlich festgelegt werden, die den Vorrang des Kindeswohls sicherstellen, indem sie Verfahrenshaft für Minderjährige und ihre Familien wirksam verhindern.

Fazit

In der vorliegenden Stellungnahme wurde nur ein kleiner Ausschnitt des Referentenentwurfs kritisch betrachtet. Aber schon dieser Ausschnitt zeugt von einer restriktiven Umsetzung des EU-Rechtrahmens, die menschenrechtliche Standards unnötig gefährdet. Wir ermutigen den Gesetzgeber von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, günstigere als in der Reform beschriebene Aufnahmebedingungen festzulegen (vgl. Richtlinie (EU) 2024/1346), und erwarten, dass für die Reformauslegung Menschenrechte den Rahmen bilden. Es ist ein falsches Verständnis vom europäischen Gedanken, wenn er genutzt wird, um das Schutzniveau für Grund- und Menschenrechte hinabzusetzen (vgl. Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Artikel 53)).